

---

## **VDV-Mitteilung 6605 „Leitlinien zum Pflanzenschutz bei den nichtbundeseigenen Eisenbahnen (Vegetationskontrolle)“**

---

### **Ausgabe 09/2018**

Die nichtbundeseigenen Eisenbahninfrastrukturunternehmen (EIU) sind große Flächeneigentümer in Deutschland.

Neben der überwiegenden Nutzung als Verkehrsflächen wie Gleise mit Randwegen, Bahnhöfe, Energieversorgungsanlagen und Verwaltungsgebäude, die zur Abwicklung des Eisenbahnverkehrs notwendig sind, kommen noch andere Flächennutzungen hinzu. So haben die EIU die Verkehrssicherungspflicht auch für streckennahe (z. B. für Böschungen oder biologische Sicherungsmaßnahmen), streckenferne (z. B. Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen) sowie nicht mehr betriebsnotwendige Flächen (z. B. im Bereich von nach § 11 AEG stillgelegten Bahnanlagen) wahrzunehmen.

Auf allen diesen Flächen können sich einzelne Pflanzen oder sogar komplette Vegetationsbestände mit typischen Lebensgemeinschaften entwickeln. Die Beschaffenheit des Oberflächenmaterials bzw. seiner Ausprägung und der Nutzung sind dabei bedeutende Einflussfaktoren für die Entwicklung der Vegetation auf diesen Flächen.

Aus den unterschiedlichen Wirkungen, die von Pflanzen ausgehen können, ergibt sich das grundsätzliche Erfordernis einer flächenspezifischen Vegetationskontrolle, die den jeweiligen Flächeneigenschaften sowie den betrieblichen Nutzungsanforderungen Rechnung trägt. Auf den unbefestigten Flächen außerhalb der Gleise dienen Pflanzen als natürliche Sicherung bzw. als Stabilisator von Oberflächen gegen Erosion und leisten einen wichtigen Beitrag zur Biodiversität.

Als „biologische Sicherungsmaßnahmen“ tragen diese Vegetationsbestände z. B. im Bereich von Bahndämmen oder -böschungen gleichzeitig zum Erhalt der betriebsnotwendigen Eisenbahninfrastruktur bei. Diese Flächen können naturschutzfachlich sehr wertvoll sein, denn sie sind aufgrund des dortigen Pflegeregimes (z. B. durch den Einsatz von Mäh-, Mulch- und Rückschnittverfahren) oft die letzten Rückzugsräume für geschützte Tier- und Pflanzenarten. Sie erfüllen darüber hinaus weitere wichtige Funktionen im Naturhaushalt, z. B. die Nutzung dieser Bereiche als abwechslungsreiche Bienenweiden und als Lebensräume für Nützlinge der Landwirtschaft.

Der Bewuchs wird dort generell toleriert und ist – wie beschrieben – an vielen Orten sogar ausdrücklich erwünscht. Im sicherheitsrelevanten Bereich von Gleisanlagen oder gegenüber Drittgrundstücken kann holzartiger Aufwuchs jedoch zu Gefährdungen führen. Dort sind aus Gründen der Eisenbahnbetriebssicherheit entsprechende Kontrollen unerlässlich und daraus abgeleitete korrigierende Maßnahmen notwendig.

Auf befestigten Flächen wie Bahnsteigen, Gehwegen und Parkplatzflächen kann Bewuchs z. B. durch Wurzelsprengung zu Schäden an den Bauwerken führen. Diese Schäden stellen eine potenzielle Gefahr für Mitarbeiter und Kunden dar. Diese Flächen müssen deshalb von unkontrolliertem Bewuchs frei gehalten werden und erfordern eine regelmäßige Vegetationskontrolle.

Im Bereich von Gleisanlagen (inkl. der Rand- und Rangiererwege) kann kein Aufwuchs toleriert werden. Dort gelten höchste Sicherheitsanforderungen. Diese resultieren aus dem Gebot der sicheren Führung des Eisenbahnbetriebs. Hinzu kommen Anforderungen der technischen Anlagen selbst sowie aus den Belangen des Arbeitsschutzes. Ein Unterlassen der Vegetationskontrolle erhöht hier das Unfall- und Störungsrisiko. Außerdem kann die Fahrwegqualität aufgrund von Folgestörungen nicht gewährleistet werden. So verschlechtern sich z. B. die Lagestabilität und die Standzeit des Oberbaus durch die Anreicherung von humosen Bestandteilen im Schotter.

Die nun vorliegenden Leitlinien zum Pflanzenschutz bei den nichtbundeseigenen Eisenbahnen (Vegetationskontrolle) bieten den EIU die Möglichkeit einer systematischen und einheitlichen Vegetationskontrolle für ihre Anlagen. Die Anwendung dieser Leitlinien kann auch bei der Erlangung der erforderlichen Ausnahmegenehmigungen für die chemische Vegetationskontrolle der Gleisanlagen hilfreich sein.

Ansprechpartner beim VDV:

Peter Schollmeier

T6, Fachbereichsleiter Bahnbau

Tel.: +49 221 57979137

E-Mail: schollmeier@vdv.de

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
<b>Vorwort</b>	<b>4</b>
<b>Abkürzungen</b>	<b>8</b>
<b>1 Begriffe und Definitionen</b>	<b>9</b>
<b>2 Rechtlicher Rahmen</b>	<b>10</b>
<b>3 Allgemeine Grundsätze der Vegetationskontrolle</b>	<b>13</b>
<b>4 Leitlinie zur Vegetationskontrolle für unbefestigte Flächen</b>	<b>14</b>
4.1 Beschreibung und Charakterisierung	14
4.2 Erfordernis von Maßnahmen der Vegetationskontrolle	14
4.3 Durchführen von Pflanzenschutzmaßnahmen	15
<b>5 Leitlinie zur Vegetationskontrolle für befestigte Flächen</b>	<b>16</b>
5.1 Beschreibung und Charakterisierung	16
5.2 Erfordernis von Maßnahmen der Vegetationskontrolle	17
5.3 Durchführung von Pflanzenschutzmaßnahmen	17
<b>6 Leitlinie zur Vegetationskontrolle in Gleisbereichen</b>	<b>19</b>
6.1 Beschreibung und Charakterisierung	19
6.2 Erfordernis von Maßnahmen der Vegetationskontrolle	20
6.3 Durchführung von Pflanzenschutzmaßnahmen	22
<b>7 Anhang 1: Fachlich-technische Anforderungen an die Dienstleister für die chemische Vegetationskontrolle in Gleisanlagen</b>	<b>23</b>
7.1 Allgemeine Anforderungen	23
7.1.1 Vorbereitende Arbeiten zur chemischen Vegetationskontrolle	23
7.1.2 Regelungen für Strecken- und Bahnhofsgleise	23
7.1.2.1 Streckengleise	23
7.1.2.2 Bahnhofsgleise	24
7.1.3 Ausnahmegenehmigung	24
7.1.4 Technik	24
7.1.5 Personal	24
7.2 Durchführung von Pflanzenschutzmaßnahmen im Sinne der Richtlinie 2009/128/EG Anhang III	25
7.2.1 Befallsermittlung	25
7.2.2 Entscheidungshilfen	25
7.2.3 Pflanzenschutzmittelauswahl	25
7.2.4 Notwendiges Maß	26
7.2.5 Resistenzmanagement	26
7.2.6 Dokumentation	26
<b>Regelwerke – Gesetze, Verordnungen und Richtlinien</b>	<b>27</b>
<b>Bildverzeichnis</b>	<b>28</b>
<b>Impressum</b>	<b>29</b>